Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol

(Landschaftsschutzverein Osttirol)

A-9900 Lienz - Postfach 166

ZVR-Zahl 078502134

Lienz, 21.2.2011

Der Verein zur Schutz der Erholungslandschaft beschloss auf seiner Hauptversammlung am 21.2.2011 in Lienz einstimmig folgenden Offenen Brief an die Tiroler Landesregierung:

Offener Brief

an die Tiroler Landesregierung und die Tiroler Landtagsklubs

Endlich rechtsstaatliche Standards auch für den Naturschutz in Tirol!

Die jüngst erfolgte naturschutzrechtliche Genehmigung der Wasserkraftwerke Innervillgraten in Osttirol erfolgte entgegen dem ablehnenden Naturschutzgutachten und gegen die ausdrückliche Stellungnahme des Landesumweltanwaltes.

In einem Rechtsstaat sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass gegen Entscheidungen der 1. Instanz – insbesondere bei Ermessenentscheidungen – ein ordentliches Rechtsmittel bei einer unabhängigen Behörde eingebracht werden kann. In Tirol hat der Landesumweltanwalt gegen Ermessensentscheidungen nach dem Naturschutzgesetz nicht einmal die Möglichkeit, ein außerordentliches Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu erheben. Außerdem ist der Landesumweltanwalt Tirols nicht weisungsfrei gestellt.

Der Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol ersucht die Tiroler Landespolitik dringend, nach dem Muster der anderen österreichischen Bundesländer eine unabhängige Rechtsmittelinstanz in allen Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz zu schaffen, die Landesumweltanwaltschaft Tirols weisungsfrei zu stellen und ihr volles Beschwerderecht zuzugestehen.

Es könnte sonst zwangsläufig der Eindruck entstehen, dass sich die verantwortlichen politischen Parteien in Tirol mit einer solchen Knebelung des Umweltanwaltes die Möglichkeit offenlassen wollen, das Naturschutzgesetz unseres Landes zu beugen. Das stärkt keineswegs das Ansehen unserer Landespolitik.

Der Natur Tirols dürfen faire Verfahren nicht weiterhin verwehrt bleiben.